Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1938	. Nr. 106
Lag 6. 7. 38	Inhalt	Geite
	Gesetzur Vereinheitlichung bes Rechts ber Cheschließung und ber Chescheidung im Lande Osterreich und im übrigen Reichsgebiet	

Gesek

zur Bereinheitlichung des Rechts der Cheschließung und der Chescheidung im Cande Österreich und im übrigen Reichsgebiet.

Vom 6. Juli 1938.

Die Reichstregierung hat vorbehaltlich einer abschließenben Neuordnung des gesamten Sherechts zur Vereinheitlichung des Rechts der Cheschließung und der Chescheidung im Cande Ofterreich und im übrigen Reichsgebiet das folgende Geset beschlossen, das hiermit verfündet wird:

Erfter Abichnitt

Recht der Sheschließung

A. Chefähigteit

§ 1

Chemundigfeit

- (1) Ein Mann foll nicht vor Bollendung bes einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Bollendung bes sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.
- (2) Dem Mann und der Frau kann Befreiung von diefer Borschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Bormundschaft steht.

§ 2

Beschäftsunfähigfeit.

Wer geschäftsunfähig ift, tann eine She nicht eingeben.

8 3

Einwilligung des gesethlichen Bertreters und der Sorgeberechtigten

(1) Wer minderjährig ober aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ift, bedarf zur Eingehung einer She der Einwilligung seines gesehlichen Vertreters.

- (2) Steht dem gesetzlichen Bertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten erforderlich.
- (3) Berweigert ber gesetzliche Bertreter ober ber Sorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann ber Bormundschaftsrichter sie auf Untrag des Berlobten, der der Einwilligung bedarf, erseben.

B. Cheverbote

§ 4

Bluteverschiedenheit

Das Verbot von Cheschließungen zwischen Staatsangehörigen beutschen ober artverwandten Blutes und Personen artfremden Blutes und die Wirfungen bieses Verbots bestimmen sich ausschließlich nach dem Gesetzum Schutze bes beutschen Blutes und der beutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgeschhl. I S. 1146) und den zu diesem Gesetzen Durchführungsverordnungen.

§ 5

Mangel ber Chetauglichfeit

Das Berbot von Cheschließungen, die aus Gründen ber Bolksgesundheit unerwünscht find, und die Birkungen bieses Berbots bestimmen sich ausschließlich

nach dem Geset zum Schute der Erbgesundheit des beutschen Bolfes (Chegefundheitsgefet) vom 18. Oftober 1935 (Reichsgesethl. I S. 1246) und ben zu biesem Gefet ergangenen Durchführungsverordnungen.

Bermandtichaft

Eine Che barf nicht geschloffen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen volloder halbbürtigen Geschwiftern, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

§ 7 Schwägerschaft

- (1) Eine Che darf nicht geschloffen werden zwischen Berschwägerten gerader Linie, auch wenn die Che, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt ober aufgelöst worden ist.
- (2) Schwägerschaft im Sinne des Abs. 1 besteht zwischen einem Shegatten und den Blutsverwandten des anderen Chegatten, gleichgültig ob die Bluts. verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt
- (3) Bon der Borschrift des Abs. 1 kann Befreiung bewilligt werden.

§ 8

Doppelehe

Niemand darf eine She eingehen, bevor feine frühere Che für nichtig erflärt oder aufgelöst worden ist.

89

Chebruch

- (1) Eine Che darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Chebruchs geschiedenen Chegatten und bemjenigen, mit dem er den Chebruch begangen bat, wenn biefer Chebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ift.
- (2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Sie foll nur verfagt werden, wenn schwerwiegende Grunde der Eingehung der neuen Che entgegenstehen.

§ 10

Unnahme an Rindes Statt

Eine Che foll nicht geschloffen werden zwischen einem angenommenen Rinde und feinen Abkommlingen einerfeits und bem Unnehmenden andererseits, folange bas burch die Unnahme begründete Rechtsverhältnis beftebt.

§ 11

Wartezeit

- (1) Eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung ober Nichtigerklärung ihrer früheren Che eine neue Che eingehen, es fei benn, daß fie inzwischen geboren hat.
- (2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt merben.

§ 12

Auseinandersetungszeugnis des Bormunbichafterichters

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter feiner Bormundschaft fieht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgefetter Gütergemeinschaft lebt, foll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis bes Bormundschafisrichters darüber beigebracht bat, daß er dem Kinde oder dem Abkommling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflich ten erfüllt hat oder daß ihm folde Pflichten nicht obliegen.

§ 13

Beiratserlaubnis

Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie Beamte, die zur Eingehung einer Che einer besonderen Erlaubnis ihrer vorgesetten Dienftftelle bedürfen, sollen nicht ohne diese Erlaubnis eine Che eingehen.

Chefähigfeitszeugnis für Auslander

- (1) Ausländer follen eine Che nicht eingeben, bevor fie ein Zeugnis ber inneren Behörde ihres Beimatlandes darüber beigebracht haben, daß der Shefchließung ein in den Gesethen des Beimatlandes begründetes Chehindernis nicht entgegensteht.
- (2) Bon dieser Borschrift fann Befreiung bewilligt werben.

C. Chefdliegung

- (1) Eine Che fommt nur zustande, wenn die Cheschließung vor einem Standesbeamten ftattgefunden hat.
- (2) Als Standesbeamter im Sinne des Abf. 1 gilt auch, wer, ohne Stanbesbeamter zu fein, bas Umt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und bie Ehe in das Familienbuch eingetragen hat.

§ 16

Aufgebot

- (1) Der Cheschließung foll ein Aufgebot vorher. gehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn bie Ehe nicht binnen feche Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.
- (2) Die Ehe fann ohne Aufgebot geschloffen werden, wenn die lebensgefährliche Erfrankung eines der Berlobten den Aufschub der Cheschließung nicht gestattet.
- (3) Bon dem Aufgebot fann Befreiung bewilligt werden.

\$ 17

Form ber Cheschließung

- (1) Die Che wird badurch geschlossen, daß die Berlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die She miteinander eingehen zu wollen.
- (2) Die Erflärungen fonnen nicht unter einer Bebingung ober einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 18

Trauung

- (1) Der Standesbeamte soll bei der Cheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie Sie Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, im Namen des Neiches aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Cheleute seien.
- (2) Der Standesbeamte soll die Cheschließung in das Familienbuch eintragen.

§ 19

Buftanbigfeit bes Stanbesbeamten

- (1) Die She soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschloffen werden.
- (2) Suftändig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirf einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuftändigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.
- (3) Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsit oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Cheschließung im Inland der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.
- (4) Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung bes zuständigen Standesbeamten kann die She auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks gesichloffen werden.

D. Richtigkeit ber Che I. Richtigkeitsgrunde

§ 20

Eine She ist nur in ben Fällen nichtig, in benen dies im Gesetz zum Schutze des beutschen Blutes und ber deutschen Shre, im Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Bolkes (Shegesundheitsgesetz) oder in den §§ 21 bis 26 dieses Gesetzes bestimmt ist.

8 21

Mangel ber Korm

(1) Eine She ist nichtig, wenn die Cheschließung nicht in der durch § 17 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

(2) Die She ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Shegatten nach der Sheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Lode, jedoch mindestens drei Jahre, als Shegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Lodes des einen Shegatten die Nichtigkeitstlage erhoben ist.

\$ 22

Mangel der Geschäfts, oder Urteilsfähigfeit

- (1) Eine Che ift nichtig, wenn einer der Shegatten zur Beit der Cheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Justand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.
- (2) Die Ehe ist jedoch als von Unfang an gültig anzusehen, wenn der Shegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsehen will.

§ 23

Namensehe und Staatsangehörigfeitsehe

- (1) Eine She ist nichtig, wenn sie ausschließlich ober vorwiegend zu bem Sweck geschlossen ist, ber Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.
- (2) Die She ift jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Shegatten nach der Sheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, dis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Shegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Shegatten die Nichtigseitsklage erhoben ist.

§ 24

Doppelebe

Eine She ist nichtig, wenn einer der Chegatten zur Zeit der Sheschließung mit einem Dritten in gultiger Che lebte.

§ 25

Bermandtichaft und Schmägerichaft

- (1) Eine She ift nichtig, wenn fie den Berboten ber §§ 6 und 7 zuwider zwischen Blutsverwandten ober zwischen Berschwägerten geschlossen ift.
- (2) Die She zwischen Verschwägerten ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 7 bewilligt wird.

§ 26 Chebruch

- (1) Eine Che ist nichtig, wenn sie wegen Chebruchs nach § 9 verboten war.
- (2) Die She ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Borschrift des § 9 bewilligt wird.

II. Berufung auf die Richtigkeit

§ 27

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer She berufen, solange nicht die She durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

§ 28

Rlagebefugnis

- (1) Ift eine She auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der beutschen Shre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgefundheit des deutschen Bolkes (Ehegesundheitsgeset) oder des § 23 dieses Gesetzes nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.
- (2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Chegatten, im Falle des § 24 auch der Chegatte der früheren She die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Che aufgelöft, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.
- (3) Sind beide Chegatten verstorben, so fann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

III. Folgen ber Richtigkeit

Rechtliche Stellung der Kinder

§ 29

- (1) Ein Kind aus einer Che, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der beutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Bolkes (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 dieses Gesetzes nichtig ift, ist unehelich.
- (2) Auf die Unehelichkeit des Kindes kann sich niemand berufen, solange nicht die She der Eltern für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes durch gerichtliches Urteil festgestellt ist.
- (3) Die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit kann nur der Staatsanwalt erheben. Die Klage ist ausgeschlossen, solange auch nur einer der Shegatten aus der nichtigen She noch lebt.
- (4) Ein Kind, das nach Abs. 1 unehelich ist, kann gleichwohl von dem Bater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen.

§ 30

(1) Ein Kind aus einer Che, die auf Grund der §§ 21, 22, 24 bis 26 diefes Gesetzes nichtig ift, gilt als ehelich, sofern es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre.

- (2) Auf bas Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, sinden die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Schuldigerklärung sieht es gleich, wenn einem der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung bekannt war.
- (3) Die Verwaltung und Nugnießung des Kindes vermögens und die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sieht einem Shegatten, dem die Nichtigkeit der She bei der Sheschließung bekannt war, nicht zu.

§ 31

Bermögensrechtliche Beziehungen ber Chegatten

- (1) Hat auch nur einer der Shegatten die Nichtigkeit der She bei der Sheschließung nicht gekannt, so sinden auf das Verhältnis der Shegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Shegatte, dem die Nichtigkeit der She bei der Sheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Shegatte zu behandeln.
- (2) Ein Chegatte, der die Nichtigkeit der Che bei der Ehefchließung nicht gekannt hat, kann binnen sechs Monaten, nachdem die Che rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Segatten erklären, daß es für ihr Berhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so sindet die Borschrift des Abs. 1 feine Anwendung.

§ 32

Schut gutgläubiger Dritter

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigfeit der She Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Shegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die She bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigfeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

E. Aufhebung ber Che

I. Allgemeine Borichriften

§ 33

Die Aufhebung einer She fann nur in den Fällen ber §§ 35 bis 39 und 44 biefes Gesetzt werden.

§ 34

Die Che wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ift mit der Rechtstraft des Urteils aufgelöft.

II. Aufbebungsgrunde

§ 35

Mangel ber Einwilligung bes gefetlichen Bertreters

- (1) Ein Shegatte kann Aufhebung der She begehren, wenn er zur Zeit der Sheschließung oder im Falle des § 22 Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Sinwilligung zur Sheschließung oder zur Bestätigung erteilt hatte. Solange der Shegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aushebung der She begehren.
- (2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die She genehmigt oder der Shegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die She fortsehen will.
- (3) Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung ohne triftige Grände, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag eines Shegatten ersetzen.

§ 36

Jrrtum über bie Cheschließung ober über bie Person bes anderen Chegatten

- (1) Ein Chegatte kann Aufhebung ber Che begehren, wenn er bei der Cheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Cheschließung handelt, oder wenn er bies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Che eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Das gleiche gilt, wenn der Segatte sich in der Person des anderen Chegatten geirrt hat.
- (2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Chegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die She fortsetzen will.

§ 37

Irrtum über Umftande, die die Berfon des anderen Chegatten betreffen

- (1) Ein Shegatte kann Aufhebung der She begehren, wenn er sich bei der Sheschließung über solche die Person des anderen Shegatten betreffende Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der She von der Singehung der She abgehalten hätten.
- (2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Spegatte nach Entdedung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die She fortsehen will, oder wenn sein Verlangen nach Ausbedung der She mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Shegatten sittlich nicht gerechtsertigt erscheint.

§ 38

Argliftige Taufdung

(1) Ein Shegatte kann Aufhebung der She begehren, wenn er zur Eingehung der She durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt

- worden ift, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wefens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.
- (2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn bie Täuschung von einem Dritten ohne Wissen bes anderen Shegatten verübt worden ist, oder wenn ber Shegatte nach Entdedung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die She fortsehen will.
- (3) Auf Grund einer Täuschung über Bermögensverhältnisse kann die Aufhebung der She nicht begehrt werden.

§ 39

Drohung

- (1) Ein Chegatte kann Aufhebung der Che begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.
- (2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn ber Shegatte nach Aufhören ber burch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die She fortsetzen will.

III. Erhebung ber Aufhebungeflage

§ 40

Rlagefrift

- (1) Die Aufhebungsflage fann nur binnen eines Jahres erhoben werben.
- (2) Die Frist beginnt in den Fällen des § 35 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Bertreter bestannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 36 bis 38 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Läuschung entdeckt, in dem Falle des § 39 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.
- (3) Der Lauf ber Frist ist gehemmt, solange ber klageberechtigte Shegatte innerhalb ber letzten sechs Monate ber Klagefrist burch einen unabwendbaren Jufall an ber Erhebung ber Aufhebungstlage gehindert ist.
- (4) Hat ein klageberechtigter Shegatte, ber geschäftsunfähig ift, keinen gesetzlichen Bertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Shegatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Bertretung aufhört.

§ 41

Berfäumung der Rlagefrift burch ben gefetlichen Bertreter

Sat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Shegatten die Aufhebungsflage nicht rechtzeitig erhoben, so fann der Shegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigteit die Aufhebungsflage erheben.

IV. Folgen der Aufhebung

§ 42

- (1) Die Folgen der Aufhebung einer Che bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.
- (2) In den Fällen der §§ 35 bis 37 ift der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aushebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte, in den Fällen der §§ 38 und 39 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ift.

F. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 43

- (1) Geht ein Chegatte, nachdem der andere Shegatte für tot erklärt worden ist, eine neue She ein, so ist die neue She nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Shegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Shegatten bei der Sheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.
- (2) Mit der Schließung der neuen Che wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Lodeserklärung aufgehoben wird.

§ 44

- (1) Lebt der für tot erklärte Chegatte noch, so fann sein früherer Chegatte die Aufhebung der neuen She begehren, es sei denn, daß er bei der Cheschließung wußte, daß der für tot erklärte Chegatte die Todeserklärung überlebt hat.
- (2) Macht der frühere Chegatte von dem ihm nach Abs. 1 zusichenden Recht Gebrauch und wird die neue Che aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Shegatten aus der früheren She eine neue She nur mit diesem eingehen. Im übrigen bestimmen sich die Folgen der Aussehung nach § 42.

§ 45

Ist eine She gemäß § 43 Ubs. 2 aufgelöst, so regelt sich das Recht, für die Person eines Kindes aus dieser She zu forgen, sowie die Verpflichtung eines der Shegatten, dem anderen einen Beitrag zu dem Unterhalt dieses Kindes zu leisten, in gleicher Beise, wie wenn die She ohne Schuldausspruch geschieden worden wäre.

3meiter Abichnitt

Recht der Chescheidung A. Allgemeine Boridriften

§ 46

Die She wird durch gerichtliches Urteil geschieden. Sie ist mit der Rechtsfraft des Urteils aufgelöft. Die Boraussehungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Borschriften.

B. Cheicheibungsgrunde

I. Scheidung wegen Berfchuldens (Cheverfehlungen)

§ 47

Chebruch

- (1) Ein Chegatte fann Scheidung begehren, wenn ber andere die Ehe gebrochen hat.
- (2) Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Chebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.

\$ 48

Berweigerung ber Fortpflanzung

Ein Shegatte fann Scheidung begehren, wenn der andere sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen, oder wenn er rechtswidrig Mittel zur Verhinderung der Geburt anwendet oder anwenden läßt.

§ 49

Undere Cheverfehlungen

Ein Shegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine sonstige schwere Cheversehlung oder burch ehrloses oder unsittliches Berhalten die Scheschulchaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederberstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebenszemeinschaft nicht erwartet werden kann. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Urt seiner Versehlung, insbesondere wegen des Jusammenhangs der Versehlung des anderen Segatten mit seinem eigenen Verschulchen sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtsertigt ist.

II. Scheibung aus anderen Grunden

§ 50

Aufgeistiger Störung beruhendes Berhalten

Ein Shegatte fann Scheidung begehren, wenn die She infolge eines Berhaltens des anderen Shegatten, das nicht als Sheversehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der She entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 51

Beiftestrantheit

Ein Chegatte kann Scheidung begehren, wenn ber andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Chegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.

\$ 52

Unftedende ober efelerregende Rrantheit

Ein Shegatte fann Scheibung begehren, wenn ber andere an einer schweren anstedenden ober ekelerregenten Krankheit leidet und ihre Heilung ober die Beseitigung der Anstedungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

§ 53

Unfruchtbarkeit

- (1) Ein Chegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere nach der Cheschließung vorzeitig unfruchtbar geworden ist.
- (2) Die Scheidung ift ausgeschlossen, wenn die Shegatten miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft oder ein gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenes erbgesundes Kind haben.
- (3) Wer selbst unfruchtbar ist, hat fein Recht auf Scheidung. Das gleiche gilt für den Chegatten, der eine neue Ehe aus gefundheitlichen Gründen nicht würde eingehen dürfen oder dem das Gesundheitsamt hiervon abraten müßte.

§ 54

Bermeibung von Barten

In den Fällen der §§ 50 bis 53 darf die She nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtsertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der She den anderen Shegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der She, dem Lebensalter der Shegatten und dem Anlaß der Erfrankung oder der Unfruchtbarkeit.

§ 55

Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

- (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Shegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreisenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der She entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Shegatte die Scheidung begehren.
- (2) Hat der Chegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtsertigt ist.

C. Ausichluß bes Scheibungerechts

§ 56

Bergeihung

Das Recht auf Scheidung wegen Berschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Berhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Bersehlung des anderen verziehen oder sie als ehezerstörend nicht empfunden hat.

Fristablauf 857

- (1) Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Chegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Chegatten aufgehoben ist. Fordert der schuldige Chegatte den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Scheidung zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an.
- (2) Die Scheidung ist nicht mehr zuläfsig, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Die Scheidung bleibt jedoch zulässig, wenn ihr Grund ein nach § 2 des Gesetes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verbotener Ehebruch ist.
- (3) Der Erhebung der Klage steht der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins gleich, sofern die Ladung demnächst erfolgt. Der Antrag verliert diese Wirfung, wenn der Antragsteller im Sühnetermin nicht erscheint oder die Klage nicht binnen drei Monaten seit dem Abschluß des Sühneversahrens erhebt.
- (4) Für die Sechs, und die Dreimonatsfrist gilt § 40 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 58

- (1) Das Recht auf Scheibung wegen Unfruchtbarfeit erlischt, wenn die Klage nicht binnen Jahresfrist erhoben wird. § 57 Abs. 3 sindet Anwendung. Die Frist beginnt mit der Kenntnis der Unfruchtbarkeit, gegebenenfalls mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte erfährt, daß ein Ausschließungsgrund nach § 53 Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorhanden ist. § 40 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Scheibung ist ausgeschlossen, wenn ber Chegatte, ber sie begehrt, bas dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit Eingehung der She zehn Jahre verstrichen sind.

§ 59

Rachträgliche Geltenbmachung von Scheibungsgründenbei Scheibung wegen Berschulbens und wegen Unfruchtbarfeit

(1) Rach Ablauf der in den §§ 57 und 58 bezeichneten Fristen kann mährend eines Scheidungsstreites ein Scheidungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war.

(2) Cheverfehlungen, auf die eine Scheibungsflage nicht mehr gegründet werden kann, können nach Ablauf der Fristen des § 57 zur Unterstützung einer auf andere Cheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

D. Schulbausspruch

§ 60

Bei Scheibung wegen Berfculbens

- (1) Wird die Ehe wegen Berschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen.
- (2) Hat der Beflagte Widerflage erhoben und wird die She wegen Berschuldens beider Shegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu erklären. Ift das Berschulden des einen Shegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.
- (3) Auch ohne Erhebung einer Widerkloge ist auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers auszulprechen, wenn die She wegen einer Bersehlung des Beklagten geschieden wird und dieser zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Berschuldens hätte klagen können. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Berschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Abs. 2 Sat 2 und § 57 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 61

Bei Scheidung aus anderen Grunden

- (1) Wird die She auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Shegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.
- (2) Wird die She lediglich auf Grund der Borschriften der §§ 50 bis 53 und 55 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, dereits verloren, so ist dem Antrag gleichmohl stattzugeben, wenn dies der Villigkeit entspricht. § 57 Abs. 3 sindet entsprechende Anwendung.

E. Folgen ber Scheibung I. Rame ber geschiebenen Frau

§ 62

Grundsag

Die geschiedene Frau behält ben Familiennamen bes Mannes.

§ 63

Wieberannahme eines früheren Namens

- (1) Die geschiedene Frau kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Familiennamen wieder annehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.
- (2) In gleicher Weise kann die Frau einen früheren Shenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen She hatte, wieder annehmen, wenn aus der früheren She Nachkommenschaft vorhanden ist. Die Wiederannahme ist ausgeschlossen, wenn die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist.

§ 64

Untersagung der Namensführung durch den Mann

- (1) Ist die Frau allein oder überwiegend schuldig, so kann ihr der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte soll der Frau die Erklärung mitteilen.
- (2) Mit dem Berluft des Mannesnamens erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

§ 65

Untersagung der Namensführung durch das Bormundschaftsgericht

- (1) Macht die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen. Ist der Mann gestorben, so kann ein naher Angehöriger den Antrag stellen, wenn die Frau gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel sührt oder wenn sie sich einer schweren Versehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht; nahe Angehörige in diesem Sinne sind Verwandte des Mannes bis zum zweiten Grade und, wenn er sich wieder berheiratet hatte, die Witwe.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Frau nach § 63 Abs. 2 einen früheren Shenamen wieder angenommen hat.
- (3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

II. Unterhalt

a) Unterhaltspsiicht bei Scheidung wegen Verschuldens § 66

(1) Der allein ober überwiegend schuldige Mann hat der geschiedenen Fran den nach den Lebensverhältnissen der Chegatten angemessen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einfünfte aus dem Bermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden fann, nicht ausreichen.

(2) Die allein ober überwiegend schuldige Frau hat dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

§ 67

- (1) Würde der allein oder überwiegend schuldige Schegatte durch Gewährung des im § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Berpslichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Bermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Schegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Berpslichtete einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder bei Wiederverheiratung dem neuen Schegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Berhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.
- (2) Der Mann ist unter den Boraussezungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Bermögens bestreiten kann.

§ 68

Sind beide Chegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Spegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Bermögens, und Erwerbsverhältnisse des anderen Spegatten und der nach § 71 unterhaltspslichtigen Berwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Die Beitragspslicht kann zeitlich beschränkt werden. § 67 Abs. 1 Sat 2 sindet entsprechende Unwendung.

b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen

§ 69

- (1) Ist die She allein aus einem der in den §§ 50 bis 53 und 55 bezeichneten Gründe geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Borschriften der §§ 66 und 67 entsprechende Anwendung.
- (2) Enthält das Urteil feinen Schuldausspruch, so hat der Shegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens. und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Shegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Verechtigten der Villigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Sat 2 und Abs. 2 sindet entsprechende Anwendung.

c) Art der Unterhaltsgemährung

§ 70

- (1) Der Unterhalt ist durch Jahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im vorauß zu entrichten. Der Berpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspslicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.
- (2) Statt ber Rente fann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.
- (3) Der Berpflichtete schulbet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Lauf des Monats stirbt.

\$ 71

- (1) Der unterhaltspflichtige geschiedene Shegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete bei Verücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Shegatten. Soweit einem geschiedenen Shegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Shegatten nicht zusteht, haben die Verwandten des Verechtigten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht den Unterhalt zu gewähren.
- (2) Die Verwandten haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Schegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Schegatten auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 72

Für die Bergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Berzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist, für eine länger als ein Jahr vor der Nechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Berpssichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

d) Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsaufpruchs

§ 73

Selbftverschuldete Bedürftigfeit

- (1) Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Berschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.
- (2) Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des Berechtigten herbeigeführt ist, begründet feinen Unspruch auf erhöhten Unterhalt.

§ 74

Bermirfung

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er fich nach der Scheidung einer schweren Berschlung gegen den Berpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 75

Wiederverheiratung des Berechtigten Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

§ 76

Bieberverheiratung des Berpflichteten

Bei Wiederverheiratung des Berpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Einfluß des Güterstandes auf die Unterhaltspflicht entsprechende Anwendung.

§ 77

Lod des Berechtigten

- (1) Der Unterhaltkanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Bergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.
- (2) Der Berpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

§ 78

Tod des Berpflichteten

- (1) Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlasverbindlichkeit über.
- (2) Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des § 67. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsehung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Berhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigseit entspricht.
- (3) Eine nach § 68 einem Chegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

e) Beitrag gum Unterhalt der Kinder

\$ 79

(1) Hat ein geschiedener Shegatte einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat ihm der andere aus den Einfünften seines Vermögens und den Erträgnissen seiner Erwerdskätigkeit einen angemessenn Beitrag zu den Unterhaltskosten zu leisten, soweit diese nicht durch die Nutnießung am Kindesvermögen gedeckt werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Steht bem beitragspflichtigen Chegatten die Sorge für die Person des Kindes zu, so kann er den Beitrag zur eigenen Berwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

f) Unterhaltsverträge

§ 80

Die Chegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Bereinbarungen treffen. Ift eine Bereinbarung dieser Art vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden, so ift sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat; sie ist jedoch nichtig, wenn die Chegatten im Zusammenhang mit der Bereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Bereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht.

III. Berhältnis zu ben Rindern

§ 81

Sorge für die Perfon des Rindes

- (1) Ist die She geschieden, so bestimmt das Bormundschaftsgericht, welchem Shegatten die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes zustehen soll. Maßgebend ist, was nach Lage der Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (2) Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die Sorge für die Person aller Kinder dem gleichen Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung aus besonderen Gründen geboten und mit dem Wohl des Kindes vereindar ift.
- (3) Sinem Chegatten, ber allein ober überwiegend für schuldig erklärt ift, soll die Sorge nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.
- (4) Das Bormundschaftsgericht kann die Sorge einem Pfleger übertragen, wenn dies aus besonderen Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ift.
- (5) Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung jederzeit andern, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.
- (6) Bor der Entscheidung sind die geschiedenen Shegatten zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ift.

§ 82

Perfonlicher Berfehr mit den Rindern

- (1) Der Ebegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren.
- (2) Das Bormundschaftsgericht kann den Berkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.

F. Recht jum Getrenntleben nach Berluft bes Scheidungsrechts

§ 83

Im § 1353 des Bürgerlichen Gesethuchs wird dem Ubs. 2 folgender Sat angefügt:

"Wer sein Scheidungsrecht durch Verzeihung ober durch Fristablauf verloren hat, kann allein aus der Tatsache, die das Scheidungsrecht begründet hat, ein Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, nicht herleiten."

Dritter Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 84

Die §§ 1303 bis 1352, 1564 bis 1587, 1608 Abs. 2 und die §§ 1635 bis 1637, 1699 bis 1704, 1771 Abs. 2 Sah 2 des Bürgerlichen Gesethuchs, Artifel II §§ 1 und 2 des Gesehes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesehbl. I S. 979) und Artifel 1 des Gesehes über die Anderung und Ergänzung samilienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesehbl. I S. 380) treten außer Kraft, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 85

Die Boraussetzungen für die Eingehung einer Che bestimmen sich für eine Che, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wird, nach den disherigen Borschriften, wenn das Aufgebot vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet war.

§ 86

- (1) Db eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen Sche nichtig ist, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften. Soweit nach den Borschriften dieses Gesetzes abweichend von den bisherigen Vorschriften die Nichtigkeit einer dem Verbot der Schwägerschaft zuwider geschlossenne She durch nachträgliche Vefreiung von dem Cheverbot geheilt werden kann, gilt dies auch für eine She, die vor Inkrasttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.
- (2) Eine Che, die vor Infrafttreten dieses Gesetzes außschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden, wenn die She nach dem 8. November 1918 geschlossen ist. Die Nichtigseitsklage und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer solchen She können nur binnen sechs Monaten nach Infrastreten dieses Gesetzes erhoben werden.

§ 87

- (1) Die Berufung auf die Nichtigkeit einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen She ist nur nach den Borschriften dieses Gesetzes zulässig. Die bisherigen Borschriften bleiben jedoch maßgebend, wenn die She unter Berletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschlossen und nicht in das Heiratbregister eingetragen war.
- (2) War vor Infrafttreten biefes Gesetzes die Michtigkeit einer She, die bereits durch Tod oder Scheidung aufgelöst war, geltend gemacht, so finden auf ein hierüber anhängiges Versahren die bisherigen Vorschriften Unwendung.

§ 88

- (1) Ist eine She vor Infrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Nichtigkeitsklage rechtskräftig für nichtig erklärt worden und war die Nichtigkeit der She bei der Sheschließung einem Shegatten bekannt, dem anderen aber nicht bekannt, so finden auf das Verhältnis der Shegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Unwendung, daß die im § 31 Abs. 2 bestimmte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.
- (2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn es zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Berhältnis der Chegatten in vermögensrechtlicher Beziehung bereits bei den Folgen der Nichtigkeit sein Bewenden hatte.

§ 89

- (1) Ob ein Kind aus einer vor Infrafttreten dieses Gesetzes rechtsfräftig für nichtig erklärten She unehelich ist oder als ehelich gilt, richtet sich nach den bisherigen Borschriften.
- (2) War zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Unehelichkeit eines Kindes aus einer nichtigen Ehe geltend gemacht, nachdem die She durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden war, so sinden auf ein hierüber anhängiges Versahren die bisherigen Vorschriften Unwendung. Im übrigen ist nach Inkrastreten dieses Gesetzes die Verufung auf die Unehelichsteit eines Kindes aus einer nichtigen She nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.

§ 90

- (1) Die Borschriften dieses Gesetzes über die Aufhebung der She finden auch Anwendung, wenn die She vor Infrafttreten dieses Gesetzes geschlossen war.
- (2) Ist zur Zeit des Inkraftiretens dieses Gesetzes eine Anfechtungsklage anhängig, so kann der Kläger statt der Richtigerklärung der She nur ihre Aufbebung beantragen; die Richtigkeit der She kann nicht mehr ausgesprochen werden.
- (3) Die Borschrift des Abs. 2 findet auch Unwendung, wenn die Unfechtungsklage auf Grund der bisherigen Borschriften über die Wiederverheiratung

im Falle ber Lodeserklärung von dem Shegatten der neuen She exhoben worden ist, der nach den Borschriften dieses Gesetzes zur Erhebung der Aufhebungsklage nicht berechtigt ist.

§ 91

- (1) Ist die Frift, die nach den bisherigen Vorschriften für die Anfechtung der She maßgebend war, früher als sechs Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen, so kann eine Aushebungsklage nicht mehr erhoben werden.
- (2) Ist die Frist für die Ansechtung der She innerhalb der letzen sechs Monate vor Infrafttreten dieses Gesetzes abgelausen, so endet die Frist für die Erhebung der Ausbebungsklage sechs Monate nach Infrafttreten dieses Gesetzes. Dabei steht der Erhebung der Klage auch nicht die Rechtskraft eines Urteils entgegen, durch welches die Ansechtungsklage wegen Fristversäumnis abgewiesen worden ist.

§ 92

- (1) Ist eine She vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich das Verhältnis der Shegatten in vermögensrechtlicher Beziehung für die Bukunft nach den in diesem Gesetz über die Folgen der Ausseldung getroffenen Vorschriften, es sei denn, daß es zur Seit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei den Folgen der Nichtigkeit sein Bewenden hatte.
- (2) Die Vorschrift des Abf. 1 findet auch 'dann Anwendung, wenn das Urteil, durch das die She für nichtig erklärt worden ist, erst nach Inkrafttreten dieses Gesetze rechtskräftig wird, sofern die letzte mündliche Verhandlung vor Inkrafttreten dieses Gesetze stattgefunden hat.
- (3) Ist eine She nach ben bisherigen Borschriften über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserflärung auf Grund der Anfechtungsflage eines Shegatten für nichtig erklärt worden, so bestimmen sich die Folgen der Nichtigkeit nach den bisherigen Borschriften.

§ 93

- (1) In Chefachen ist dieses Gesetz in der Revisionsinstanz auch dann anzuwenden, wenn die letzte mündliche Berhandlung vor dem Oberlandesgericht vor Infrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat. In diesem Falle können noch in der Revisionsinstanz solche neuen Tatsachen vorgebracht werden, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind. Unter derselben Boraussetzung können die Parteien noch in der Revisionsinstanz von der Klage auf Ansechtung oder auf Serstellung der She zur Aussehungsklage oder Scheidungsklage übergehen oder Widerklage auf Scheidung erheben.
- (2) Hat eine Partei auf Grund dieser Borschriften ihr Borbringen in der Revisionsinstanz geändert ober

ergänzt, so hat das Reichsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn das ohne Beweisaufnahme möglich ist. Anderenfalls hat es das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzwerweisen. § 565 Abs. 1 und 2 der Sivilprozesordnung gilt entsprechend.

§ 94

Ein Urteil in einer Shesache, das auf Grund der bisherigen Borschriften ergangen ift, steht der Berufung auf solche Tatsachen nicht entgegen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind. Es kann jedoch die Ausbedung der She nicht auf Grund von Tatsachen verlangt werden, auf die gemäß § 616 der Zivilprozesordnung die Ansechtung der She nicht mehr hätte gestüht werden können.

§ 95

War die Scheidung einer She nach den bisherigen Borschriften nicht möglich und ist die Erhebung einer Scheidungsklage nach den Vorschriften diese Gesetzes an die Einhaltung bestimmter Fristen geknüpft, so laufen diese frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. Eine auf § 53 gestützte Scheidungsklage kann, wenn die She beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als zehn Jahre bestanden hat, noch innerhalbeines Jahres nach Inkrafttreten erhoben werden.

§ 96

Ist eine She vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden worden, so bestimmt sich die gesetzliche Unterhaltspslicht der Shegatten für die Zukunft nach den Borschriften dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn beide Shegatten für schuldig erklärt worden sind.

§ 97

Ist eine Che vor Infrafttreten dieses Gesetzes geschieden oder für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den bisherigen Borschriften. Das Bormundschaftsgericht kann jedoch jederzeit eine abweichende Regelung im Sinne der §§ 81 und 82 dieses Gesetzes treffen, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

§ 98

- (1) War nach den bisherigen Vorschriften auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Chegatten auf Grund des Urteils durch Klage die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach Erlaß des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.
- (2) Die Borichriften ber §§ 56, 57, 59 bis 61 finden feine Unwendung; wird die Che geschieden, so ist ber für schuldig erklärte Chegatte auch im Scheidungsurteil für schuldig zu erklären. Auf die Rechtsfolgen der Scheidung finden die §§ 96 und 97 Unwendung.

Bierter Abichnitt

Sondervorschriften für das Land Öfterreich A. Stanbesbeamte

§ 99

- (1) Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind im Lande Ofterreich außerhalb des Burgenlandes der Bezirkshauptmann oder der mit seiner Vertretung in diesen Ungelegenheiten Beauftragte, in Wien und in den landesunmittelbaren Städten der Bürgermeister oder der mit seiner Vertretung in diesen Ungelegenheiten Beauftragte. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sinngemäß die österreichischen Gesetz RGBl. Nr. 47/1868 und RGBl. Nr. 51/1870 und die dazu erlassenen Vorschriften an.
- (2) Im Burgenland find Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes die staatlichen Matrikelführer. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt, sinngemäß die im Burgenland bestehenden Vorschriften an.

§ 100

- (1) Wer die religiösen Feierlickeiten einer Sheschließung vornimmt, bevor die She vor den staatlichen Trauungsorganen geschlossen ist, wird wegen Vergehens an Geld bis zu zehntausend Reichsmark oder mit strengem Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Berlobten lebensgefährlich erkronkt und ein Aufschub nicht möglich ist.

B. Erganzungsvorichriften

§ 101

Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 102

- (1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht bas siebente Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geistestrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, folange dieser Justand dauert, und Vollentmundigte zu verstehen.
- (2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Bormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist, zu versiehen.

§ 103

Bei Unwendung des § 3 gilt als forgeberechtigt beim ehelichen Kinde der eheliche Vater und die eheliche Mutter, solange ihnen die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, beim unehelichen Kinde die Mutter, solange ihr die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, der Vater, wenn er die Sorge tatsächlich ausübt.

8 104

§ 43 Abf. 2 Sat 2 gilt für den Fall, daß die Todeserklärung durch gerichtlichen Beschluß aufgehoben oder berichtigt wird.

§ 105

Alls Bormundschaftsgericht schreitet im Falle bes § 65 das Bezirksgericht ein, in dessen Sprengel die Frau ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

§ 106

Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Bolkes (Ehegesundheitsgesetz) beziehen (§§ 5, 20 und 28), sind sie nicht anzuwenden.

§ 107

Die Vorschriften der §§ 12, 45, 53 Abs. 3 Sat 2 und der §§ 76, 79, 81 bis 98 sind nicht anzuwenden.

C. Berfahrensvoridriften

§ 108

Für das Verfahren in Shesachen sind die bisher geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, insbesondere das Hofdekret IGS. Nr. 1595/1819 und die Verordnung, betreffend das Verfahren in streitigen Sheangelegenheiten, NGBI. Nr. 283/1897. Die besonderen Verfahrensvorschriften für das Burgenland und die mit der kirchlichen Shegerichtsbarkeit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften entfallen.

D. Abergangsbestimmungen I. Trennung ber Che bem Banbe nach

§ 109

Die Trennung der She dem Bande nach gemäß den bisherigen Gesehen gilt als Scheidung der She nach den Vorschriften dieses Gesehes. Der Trennung der She dem Bande nach steht die richterliche Lösung einer She nach dem bisherigen burgenländischen Sherecht und die vollstreckbar erklärte firchliche Verfügung über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen She gleich.

§ 110

Ein Urteil, das auf Grund des bisherigen Rechts ergangen ist, steht in einem Scheidungsverfahren nach diesem Gesetz der Geltendmachung solcher Tatsachen nicht entgegen, die nach früherem Recht eine Trennung der Ehe dem Bande nach nicht rechtsertigten.

§ 111

(1) Für die Leiftung des Unterhalts getrennter Ehegatten gelten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gestes über den Unterhalt geschiedener Ehegatten. Dabei ist der im Trennungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Die bezeichneten Borschriften gelten nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Sind beide Ehegatten für schuldlos erklärt und wurde das Trennungsversahren

auf Antrag beider Ehegatten eingeleitet, so hat ein Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürsnisse und der Bedürsnisse und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Berwandten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Sah 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Ein vor Intrastiteten dieses Gesetze ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften des Abs. I gelten auch für vollstreckbar erklärte kirchliche Verfügungen über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen She. Ist eine Entscheidung über das Verschlen noch nicht gefällt worden, so steht sie den Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben.

§ 112

- (1) Für anhängige Berfahren wegen Trennung einer She bem Bande nach gelten die Borschriften dieses Gesetzes. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne dieses Gesetzes kann auch noch im Rechtsmittelwerfahren geltend gemacht und ein einverständlicher Untrag in eine Klage umgeändert werden.
- (2) Unhängige Unträge auf einverständliche Trennung von Judenehen sind abzuweisen.
- (3) Sine firchliche Verfügung über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen She kann nicht mehr vollstreckbar erklärt werden.

§ 113

Die Fristen des § 57 enden frühestens sechs Monate, die Fristen des § 58 frühestens ein Jahr nach Intrafttreten dieses Gesetzes.

II. Scheidung der Che von Tisch und Bett § 114

Die Wirtung der Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett wird durch das Infrasttreten dieses Gesiebes nicht berührt. Der Scheidung der Che von Tisch und Bett steht die Trennung der Che von Tisch und Bett nach dem bisherigen burgenländischen Cherecht gleich.

§ 115

- (1) Jeder Chegatte einer von Tisch und Bett geschiedenen She kann den Antrag stellen, daß die Scheidung der She im Sinne dieses Gesetes ausgesprochen werde. Juständig ist das Bezirksgericht, in dessen werde suntändig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel einer der Chegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen im Lande Osterreich hat, wenn es an einem solchen sehlt, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Eine Klage auf Scheidung der She nach den Vorschriften dieses Gesetes ist ausgeschlossen.
- (2) Über den Antrag ift nach den Borschriften des Berfahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden. Dem Antrag ift stattzugeben, wenn feststeht, daß die Shegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt. Der stattgebende Beschluß steht einem Scheidungsurteil im Sinne dieses Gesetzes gleich. Eine Aussertigung des Beschlusses ist dem Amte des Reichs-

statthalters in Ssterreich zu übermitteln. Dieses veranlaßt die Unmerkung im Sheregister (Trauungsmatrik).

- (3) In Ansehung der Vermögensverhältnisse bleibt es bei der anläßtich der Scheidung von Tisch und Bett getroffenen Regelung. Jedoch gelten für die Leistung des Unterhalts der nicht einverständlich von Tisch und Bett geschiedenen Schegatten, wenn darüber nichts vereindart worden ist, für die Jukunst die Borschriften dieses Gesess. Dabei ist der im Scheidungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesessergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.
- (4) Der nicht aus seinem Berschulden von Tisch und Bett geschiedene Chegatte behält das gesetzliche Erbrecht. Dem Shegatten aus einer späteren She steht es nur zu, wenn ein Shegatte aus der früheren She nicht vorhanden oder wenn er nicht erbberechtigt ist.
- (5) An einem fraft Gesetzes, Satung oder Bertrags einem Ebegatten zustehenden Anspruch (Anwartschaft) auf einen Bersorgungsgenuß wird nichts geändert. Ein Berzicht auf den Bersorgungsgenuß ist wirksam, wenn er dem eigenen Ebegatten oder dessen Ebegatten aus der späteren Ehe oder der Stelle gegenüber erklärt worden ist, die zur Anweisung der Dienst- und Ruhebezüge des eigenen Ebegatten berufen ist; einer ausdrücklichen Annahme des Berzichts bedarf es nicht.

§ 116

Die Feststellung eines Shebruchs in einem Urteil auf Scheidung der Che von Tisch und Bett hat die gleiche Wirkung wie nach \S 9 die Feststellung eines Chebruchs in einem Scheidungsurteil.

§ 117

- (1) Anhängige Verfahren wegen nicht einverständlicher Scheibung der Ehe von Tisch und Bett find als
 Verfahren wegen Scheibung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzt fortzusetzen, wenn das Begehren danach geändert wird. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne dieses Gesetzt fann noch geltend gemacht werden. Beides ist auch noch im Rechtsmittelversahren zulässig. Undernfalls ist die Klage abzuweisen.
- (2) Anhängige Anträge auf einverständliche Scheidung einer Ehe von Tijch und Bett sind abzuweisen.

III. Ungültigerklärung ber Che

§ 118

(1) Die Gültigfeit einer vor Infrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen She bestimmt sich nach den bisberigen Gesen. Für die vor dem 1. Mai 1934 vor einem Priester der fatholischen Rirche geschlossenen Ghen gelten ausschließlich die Vorschriften, die vor diesem Lage in Kraft standen. Sie sind auch maßgebend, wenn die Shegatten einer vor dem staatlichen Trauungsorgan abgeschlossenen She ihre Cheerklärung nach dem 30. April 1934 vor einem katholischen Priester erneuert haben.

- (2) Ist der Ungültigkeitsgrund einem der Gründe gleichartig, die nach diesem Geset die Aushebung der Ehe rechtfertigen, so sinden jedoch die Bestimmungen dieses Gesets über die Ausbebung der She Anwendung. Die Frist für die Klage auf Ausbebung endet frühestens ein Jahr nach Infrasttreten dieses Gesetzes.
- (3) Eine nach den bisherigen Gesehen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Schegatten am 1. April 1938 noch als Schegatten miteinander gelebt haben und der Grund, auf dem die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften dieses Gesehes weder zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Sche führen könnte.

§ 119

Burde vor Inkrafttreten dieses Gesetes eine She für ungültig erklärt, wurden ihr die bürgerlichen Rechtswirfungen aberkannt oder wurde eine kirchliche Ungültigkeitsentscheidung für vollstreckbar erklärt, so gilt dies als Nichtigerklärung im Sinne dieses Gesetes. § 31 ist nicht anzuwenden.

§ 120

- (1) Ein anhängiges Ungültigkeitsverfahren (Verfahren zur Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirfungen) ist als Verfahren zur Nichtigerklärung oder zur Aufhebung der She nur fortzusehen, wenn ein am Verfahren bereits Beteiligter, der nach den Vorschriften dieses Gesehes zur Einleitung eines solchen Verfahrens befugt wäre, dies begehrt. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.
- (2) Eine firchliche Ungültigkeitsentscheidung kann nicht mehr vollstreckbar erklärt werden.

IV. Befondere Bestimmungen über die mit Rachsicht bom Chehindernis des Chebandes geschlossenen Chen

\$ 121

- (1) Eine mit Nachsicht vom Spehindernis des Shebandes geschlossen und nicht bereits rechtskräftig für ungültig erklärte She gilt als eine von Anfang an gültige She, es sei denn, daß auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1939 gestellten Antrags gerichtlich sestgestellt wird, daß die Shegatten am 1. April 1938 nicht mehr als Segegatten miteinander geledt haben. In diesem Falle ist die She für nichtig zu erklären. Ist ein Shegatte vor dem 1. April 1938 gestorben, so tritt an die Stelle dieses Lages der Todestag des Schegatten. Der Nichtigerklärung steht nicht entgegen, daß die She vor Inkrafttreten dieses Geseges von dem Gerichten etwa für gültig erklärt worden sein sollte.
- (2) Der Antrag kann von jedem der beiden Shegatten und von dem Shegatten der früheren She gestellt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der letzte gemeinsame Wohnsig der Shegatten der späteren She im Cande Herreich gelegen ist, wenn es an einem solchen sehlt, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Das Gericht hat nach den Vorschriften des Versahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Anhängige Verfahren zur Untersuchung ber Gültigkeit einer mit Nachsicht vom Shehindernis des Shebandes geschlossenen She wegen dieses Shehindernisse sind einzustellen.

§ 122

- (1) Wird in der Frist des § 121 ein Antrag nicht gestellt oder wird er rechtskräftig abgewiesen, so gilt die frühere She, von deren Bande Nachsicht erteilt wurde, mit der Eingehung der späteren She als im Sinne dieses Gesetzes geschieden.
- (2) Ist die frühere Che, von deren Bande Nachsicht erteilt worden ift, von Tifch und Bett geschieden, fo finden die Borschriften des § 115 Abs. 3 bis 5 An wendung. Diese Borschriften find finngemäß in den Fällen anzuwenden, in denen die frühere Che, von beren Bande Nachsicht erteilt wurde, nicht von Tisch und Bett geschieden war. Für die Leistung des Unterhalts gelten in diesen Fällen, soweit darüber nichts vereinbart worden ift, für die Zufunft die Borfchriften diefes Gefetes. Die Entscheidung fteht den Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben, wobei für die Frage des Berschuldens maßgebend ift, welcher der Chegatten einen Latbestand gefest hat, ber als Scheibungsgrund in Betracht fame. Wird die Schuldlofigfeit beider Chegatten festgeftellt, so gilt § 111 Abs. I Sat 4 und 5 finngemäß.

§ 123

- (1) Beschlüsse auf Grund von Anträgen nach § 121 sind ben antragsberechtigten Personen zuzustellen.
- (2) Eine Ausfertigung der rechtsfräftigen Beschlüsse ift dem Amte des Reichsstatthalters in Ofterreich mitzuteilen. Dieses veranlaßt, daß, wenn dem Antrag stattgegeben wurde, im Sheregister (Trauungsmatrif) die Nichtigerflärung der mit Nachsicht vom Schehindernis des Schebandes geschlossenen She, wenn aber der Antrag abgewiesen wurde, die Scheidung der früheren She im Sinne dieses Gesetzes angemerkt wird.

§ 124

- (1) Beim Bezirksgericht Junere Stadt in Wien wird eine Sammelstelle für die nach § 121 gestellten Anträge und für die auf Grund dieser Anträge ergangenen Beschlüsse errichtet. Der Sammelstelle ist voor jedem Antrag eine Abschrift und von jedem rechtsfräftigen Beschluß über einen solchen Antrag eine Aussertigung zu übermitteln.
- (2) Das Nähere über die Einrichtung der Sammelstelle regelt der Präsident des Oberlandesgerichts Wien.
- (3) In die Sammlung fann jedermann Einsicht nehmen. Auf Antrag ist vom Bezirksgericht Innere Stadt in Wien eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen, daß vor dem 1. Jänner 1939 ein Antrag nicht eingelangt ist, oder daß ein Antrag eingelangt ist und welcher rechtskräftige Beschluß darüber ergangen ist.

§ 125

- (1) Wurde vor bem 1. Janner 1939 in einem Falle des § 121 ein Antrag nicht gestellt, so hat der Ehegatte, ber die spätere Che mit Rachsicht vom Chehindernis des Chebandes geschloffen hat, und wenn er nicht mehr am Leben ift, sein Shegatte aus ber späteren Ehe die Pflicht, ohne Verzug beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien den Untrag zu ftellen, die Unmerkung der Scheidung der früheren Che gemäß diesem Geset im Cheregister (Trauungsmatrif) zu veranlaffen. Liegen die Voraussehungen für diese Eintragung vor, so hat das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien den Antrag mit einem dies bestätigenden Bermerk dem Amte des Reichsstatthalters zur weiteren Berfügung zu übermitteln. Bur Antragstellung berechtigt ift auch ber Chegatte aus der früheren Che. Dem Antrag find Trauungssicheine über beide Chen und der Bescheid über die Nachsicht vom Bande der früheren Che anzuschließen oder doch darin genaue Angaben über die Cheschließungen und die Nachsichterteilung zu machen.
- (2) Ein Shegatte, der schuldhaft der ihm nach Abs. 1 obliegenden Berpflichtung nicht nachsommt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte an Geld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Urrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 126

Eingaben, Protofolle und Beilagen gemäß ben §§ 124 und 125 find gebührenfrei.

§ 127

Ist eine Che, die mit Nachsicht vom Schehindernis des Schebandes geschlossen worden ist, wegen dieses Hindernisses für nichtig erklärt worden, so sind die Schegatten, wenn darüber nichts vereindart worden ist, unter denselben Boraussehungen zum Unterhalt verpflichtet, wie wenn die Sche gültig geschlossen und geschieden worden wäre. Für die Zeit vor Inkrasttreten dieses Gesehes kann auf Grund dieser Borschrift ein Unterhalt nicht begehrt werden. Das Gericht, das über die vermögensrechtlichen Unsprüche zu entscheiden

hat, hat festzustellen, ob sich ein Shegatte während der Dauer der She eines Berhaltens schuldig gemacht hat, bas als Scheidungsgrund anzusehen wäre, wenn die She gültig wäre. § 111 Abj. 1 Sat 4 und 5 gilt stungemäß.

V. Aufhebung bisheriger Borichriften

§ 128

Borschriften des öfterreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, die in diesem Gesetz geregelt find, verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 129

Dieses Geset tritt am 1. August 1938 in Kraft. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2 und 3, des § 117 Abs. 2, des § 120 Abs. 2 und des § 121 Abs. 3 treten mit dem auf die Verfündung folgenden Tage in Kraft.

§ 130

- (1) Wo auf Borschriften verwiesen wird, die durch bieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.
- (2) Einer Berweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Abs. 1 bezeichneten Borschriften stillschweigend vorausgeset wird.

§ 131

Der Reichsminister ber Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften bes Bürgerlichen Gesehbuchs und anderer Gesehe, soweit erforderlich, zu andern und zu ergänzen, um sie mit den Bestimmungen dieses Gesehes in Einflang zu bringen, sowie Borschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesehes zu erlassen.

Berchtesgaben, ben 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichsfanzler

Abolf Hitler

Der Reichsminister ber Justig

Dr. Gürtner

Das Reichsgesethblatt erscheint in zwei gesonderten Leilen — Leil I und Leil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Boftanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 A.M., für Teil II = 2,10 A.M. Ginzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin RB 40, Scharuhorfistraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Posischeffonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 A.f., aus abzelaufenen Jahrgängen 10 A.f., ausschließlich der Posibrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.